

BGer 9C 359/2016 vom 7. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_359_2016

FR: TF 9C 359/2016 du 7 juin 2016

IT: TF 9C 359/2016 del 7 giugno 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.06.2016 9C 359/2016 (9C_359/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 07.06.2016 9C 359/2016
(9C_359/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
07.06.2016 9C 359/2016 (9C_359/2016)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_359/2016
Urteil vom 7. Juni 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als
Einzelrichter, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid
des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom
22. April 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 17. Mai 2016 (Poststempel) gegen
den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche
Abteilung, vom 22. April 2016, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 20. Mai 2016 an
A. _____, worin unter anderem auf die gesetzlichen Formerfordernisse von
Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der
Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in
die daraufhin von A. _____ am 30. Mai 2016 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die
für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S.
287), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),
dass die beiden Eingaben des Beschwerdeführers vom 17. und 30. Mai 2016 diesen
gesetzlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, da den Ausführungen
nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im
Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar,
willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39) und die darauf beruhenden Erwägungen
rechtsfehlerhaft sein sollten, dass der Beschwerdeführer insbesondere nicht begründet,
inwiefern der vorinstanzliche Entscheid, mit welchem das verfügte Nichteintreten auf die
Neuanmeldung zum Leistungsbezug bestätigt wurde, Bundesrecht verletzen sollte, setzt er
sich doch nicht ansatzweise mit der entscheidenden Erwägung des kantonalen Gerichts

auseinander, wonach der Beschwerdeführer den Eintritt einer anspruchserheblichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im relevanten Vergleichszeitraum (6. Mai 2014 bis 23. November 2015) nicht habe glaubhaft im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV machen können, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Juni 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.